

### Zum Psephisma des Demophantos.

In den Besprechungen, denen das in der Mysterienrede des Andokides § 96 — 99 überlieferte Psephisma des Demophantos bis jetzt unterzogen worden ist, insbesondere in den Erörterungen von J. Droysen (de Demophanti Patroclidis Tisameni populiscitis S. 1 ff.) und G. Gilbert (Beiträge zur innern Gesch. Athens S. 341 ff.), hat eine auffällige Erscheinung keine nähere Berücksichtigung gefunden, nämlich die, dass der dort vorgeschriebene Bürgereid in seinem ersten Theile: κτενῶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ψήφῳ καὶ τῇ ἑμαυτοῦ χειρὶ, ἂν δύνατος ᾦ, ὃς ἂν καταλύσῃ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησι καὶ ἐάν τις ἄρξῃ τιν' ἀρχὴν καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας τὸ λοιπὸν καὶ ἐάν τις <ἐπὶ τῷ> τυραννεῖν ἐπαναστῆ ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ. καὶ ἐάν τις ἄλλος ἀποκτείνῃ <ἢ συμβουλεύσῃ ἀποκτείνειν><sup>1</sup>, ὅσιον αὐτὸν

---

<sup>1</sup> Zugesetzt wegen der vorangegangenen Bestimmung ὁ δὲ ἀποκτείνας . . . καὶ ὁ συμβουλεύσας ὄσιος ἔστω καὶ εὐαγής; im Uebrigen folge ich der Textausgabe von Lipsius.

νομιῶ εἶναι καὶ πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων ὡς πολέμιον κτείναντα τὸν Ἀθηναίων, καὶ τὰ κτήματα τοῦ ἀποθανόντος πάντα ἀποδόμενος ἀποδώσω τὰ ἡμίσεια τῷ ἀποκτείναντι καὶ οὐκ ἀποστερήσω οὐδέν insofern nicht mit den vorhergehenden Bestimmungen des Volksbeschlusses, auf die er sich bezieht, übereinstimmt, als hier von dem besonderen Falle der Tyrannenherrschaft keine Rede ist und der Bereich, in welchem der Beschluss Anwendung finden soll, lediglich durch ἔάν τις δημοκρατίας καταλύῃ τὴν Ἀθήνησιν ἢ ἀρχὴν τινα ἀρχὴ καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας bezeichnet wird. In der That begriff das damalige attische Criminalrecht unter κατάλυσις τοῦ δήμου alle hochverrätherischen Angriffe auf die bestehende Verfassung und kannte daher auch keine γραφὴ τυραννίδος neben der γραφὴ καταλύσεως τοῦ δήμου. Warum wird denn nun gerade in dem Bürgerede der Fall der Tyrannenherrschaft noch besonders und, wie es scheint, ganz überflüssiger Weise erwähnt? Denn die Verhältnisse, welche gleich nach dem Sturze der Vierhundert eintraten, aus denen das Psephisma des Demophantos hervorgegangen ist, boten dazu, so viel wir sehen können, nicht den mindesten Anlass, da sie nur Massregeln gegen die oligarchische Herrschaft begründeten. Meines Erachtens kann jener Mangel an Uebereinstimmung nur darin seine Erklärung finden, dass die Eidesformel sich in ihrem Wortlaut, zum Theil wenigstens, an eine ältere anschliesst, die durch einen Volksbeschluss vorgeschrieben war, der alle diejenigen, welche entweder selbst einen Anschlag auf die Tyrannis machen oder sich an einem solchen betheiligen würden, für vogelfrei erklärte. Ein solcher Volksbeschluss aber konnte nur durch eine vorhergegangene Tyrannenherrschaft veranlasst sein, und die einzige, an die wir hier füglich denken können, ist die der Peisistratiden. Dazu nöthigt schon die Erwähnung des Harmodios und Aristogeiton in dem folgenden Abschnitt des Bürgeredes: ἔάν δέ τις κτείνων τινὰ τούτων ἀποθάνῃ ἢ ἐπιχειρῶν, εὖ ποιήσω αὐτὸν τε καὶ τοὺς παῖδας τοὺς ἐκείνου καθάπερ Ἀρμόδιόν τε καὶ Ἀριστογείτονα καὶ τοὺς ἀπογόνους αὐτῶν. Freilich wird in der bezüglichen Argumentation des Redners: § 95 ὁ δὲ νόμος τί κελεύει ὅς ἐν τῇ στήλῃ ἐμπροσθέν ἐστι τοῦ βουλευτηρίου; ὅς ἂν ἀρχὴ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης, νηποινεὶ τεθνάναι καὶ τὸν ἀποκτείναντα ὄσιον εἶναι καὶ τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος. ἄλλο τι οὖν, ὦ Ἐπίχαρες, ἢ νῦν ὁ ἀποκτείνας σε καθαρὸς τὰς χεῖρας ἔσται, κατὰ γε τὸν Σόλωνος νόμον; καὶ μοι ἀνάγνωθι τὸν νόμον τὸν ἐκ τῆς στήλης das Gesetz, worauf er sich beruft, als ein solonisches bezeichnet; allein die betreffenden Worte müssen unecht sein. Denn dass das angeführte Psephisma kein Gesetz des Solon ist, zeigt sein Inhalt. Mit Droysen (a. a. O. S. 10) aber anzunehmen, Andokides habe sich wirklich auf ein solonisches Gesetz bezogen und anstatt dessen sei das über dieselbe Sache handelnde Psephisma des Demophantos in seine Rede eingefügt worden, ist nicht gestattet. Denn Andokides konnte sich nicht auf ein Ge-

setz des Solon berufen, wenn über denselben Gegenstand ein rechtskräftiger späterer Beschluss vorhanden und an dessen Stelle getreten war<sup>1</sup>. Der Widerspruch zwischen τὰ κτήματα τοῦ ἀποθανόντος πάντα ἀποδόμενος ἀποδώσω τὰ ἡμίσεια τῷ ἀποκτείναντι und der bezüglichlichen Angabe des Redners selbst: τὸν ἀποκτείναντα . . . τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος kann eine Verschiedenheit des von ihm gemeinten und des ausgeschriebenen Gesetzes nicht beweisen; er ist einfach dadurch zu beseitigen, dass man in jener Angabe <ἡμίσεια> τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος liest. Auch die Meinung Gilberts (a. a. O. S. 344 Anm. 11), Andokides habe das Psephisma des Demophantos mit einer rein typisch gewordenen Bezeichnung ein solonisches genannt, ist unhaltbar. Denn ein Psephisma, das erst vor 11 Jahren erlassen war, konnte der Redner unmöglich als ein solonisches Gesetz bezeichnen, zumal da sich sicherlich unter seinen Zuhörern noch solche befanden, die selbst bei dem Beschlusse betheilig gewesen waren. Dass κατὰ γε τὸν Σόλωνος νόμον nicht ursprünglich ist, zeigt auch seine Stellung. Denn hätte der Redner den Solon als Urheber des Gesetzes angeben wollen, so war es einfacher und angemessener, das gleich zu Anfang zu thun und statt ὁ δὲ νόμος τί κελεύει zu sagen ὁ δὲ Σόλωνος νόμος τί κελεύει. Auch der auf jene Worte unmittelbar folgende Satz zeigt, dass sie ein fremdartiges Einschlebsel sind; denn hier wird ohne alle Rücksicht auf das unmittelbar vorhergehende κατὰ γε τὸν Σόλωνος νόμον lediglich auf die frühere Bezeichnung ὅς ἐν τῇ στήλῃ ἔμπροσθέν ἐστι τοῦ βουλευτηρίου Bezug genommen; wäre κατὰ γε τὸν Σόλωνος νόμον echt, so würde man einfach καί μοι ἀνάγνωθι αὐτὸν erwarten. Uebrigens scheint es, dass das Einschlebsel ursprünglich als Antwort gedacht ist auf die Frage ἄλλο τι οὖν . . . ἔσται; und daher zu übersetzen ist: 'nach dem Gesetz des Solon allerdings', wenigstens passt γε viel weniger, wenn man es mit in die Frage hineinzieht. Wahrscheinlich schwebte dem Urheber desselben eine unbestimmte Erinnerung daran vor, dass damals die ἄξονες, auf welchen die Gesetze Solons standen, auf den Markt nach dem βουλευτήριον gebracht worden waren (vgl. Wachsmuth Die Stadt Athen I S. 535 f.), und so mochte er an ein solonisches Gesetz denken. Beseitigen wir nun den fremdartigen Zusatz, so hindert uns nichts anzunehmen, dass nach dem Sturz der Peisistratiden die Athener nicht nur ihr ganzes Geschlecht für ewige Zeiten geächtet (vgl. S. 265 ff. dieses Bandes), sondern auch ausserdem gegen die Wiederkehr der Tyrannenherrschaft sich in derselben Weise gesichert haben, wie später nach dem Sturz der Vierhundert durch das Psephisma des

<sup>1</sup> Das in den Worten Plutarchs comp. Sol. et Popl. 2 εἰ γὰρ τις ἐπιχειροῖη τυραννεῖν, ὁ μὲν (Σόλων) ἀλόγῃ τὴν δίκην ἐπιτίθησιν, ὁ δὲ (Ποπλικόλας) καὶ πρὸ τῆς κρίσεως ἀνελεῖν δίδωσι bezeichnete solonische Gesetz stimmt, wenn es existirt hat, gar nicht zu dem Psephisma des Demophantos, viel eher das des Poplicola.

Demophantos gegen die Wiederkehr einer oligarchischen Regierung, dadurch nämlich, dass sie jeden für vogelfrei erklärten, der sich in Zukunft zum Tyrannen erheben oder ein solches Unternehmen unterstützen würde, und dies durch einen feierlichen Eidschwur der Bürgerschaft bekräftigen liessen. Dieser Eidschwur ist dann in derselben Weise in den späteren Bürgereid aufgenommen worden, wie die Ausnahmebestimmung des solonischen Amnestiegesetzes (Plut. Sol. 19) in das Psephisma des Patrokleides (Andok. I 78). Schliesslich will ich noch bemerken, dass ein Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Bürgereide und den vorhergehenden Bestimmungen darin nicht zu erkennen ist, dass in diesen die Belohnung des Mörders nicht erwähnt wird, sondern es nur heisst τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόσια ἔστω καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον; denn die Belohnung des Mörders wird eben gewährt aus den durch Confiscation zu δημόσια gewordenen χρήματα des Ermordeten.